

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 15. Juli.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der Chef des Generalstabes. — Deutschlands heutige militärische Situation Frankreich gegenüber. — Eidgenossenschaft: Adjutantur. Mutationen. Ernennungen. — Ausland: Preussen: Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des preussischen Generalstabes. Österreich: Kriegsmässige Marschübungen. Frankreich: Graisse de Normandie. Radfahrerbataillon. Verordnung des Kriegsministers. Versuche mit der Jersey-Bluse. Ein Übungsritt. Zur Förderung des Schiesswesens. Das Soldatenheim. England: Das neue Armeegewehr. Die Ausbildung der Miliz. Russland: Nutzbarmachung der Kriegserfahrungen der Mandschurei-Armee. Bulgarien: Das Festungs-Artilleriebataillon in Sofia. Einberufung der Offiziere. China: Die militärische Ausbildung der Offiziere. — Berichtigung.

Der Chef des Generalstabes.

In Russland ist durch einen Ukas des Zaren die Stelle eines Generalstabschefs der Armee geschaffen worden, welcher in allen die Aufgaben des Generalstabs berührenden Fragen dem Kaiser unmittelbar unterstellt ist und im Besondern über alles, was die Kriegsbereitschaft der Armee berührt, Bericht und Antrag zu machen hat. Er ist ständiges Mitglied der ebenfalls neu errichteten Landesverteidigungskommission und nimmt an allen Sitzungen der höchsten Regierungsbehörden teil.

Bis dahin war der „Chef des Korps der Offiziere des Generalstabs“ allerdings auch mit den erwähnten grossen Aufgaben eines Generalstabschefs der Armee betraut, aber er stand unter dem Kriegsminister, er war einer der Abteilungschefs dieses obersten Leiters der Militärverwaltung. Darin, dass dieses aufgehört hat, dass der Chef des Generalstabes nicht mehr unter der Verwaltung steht, sondern von dieser unabhängig ist und sogar Recht und Pflicht hat gegen Massregeln der Verwaltung Einsprachen zu erheben oder Dinge zu veranlassen, die die Verwaltung ausführen muss, liegt die Bedeutung dieser Massregel. Die furchtbaren Lehren seines gegenwärtigen Krieges wenigstens in dieser Richtung beherzigend, hat Russland jetzt etwas geschaffen, das in Preussen schon 1821 eingeführt war und das nach preussischem Muster in Österreich und in Japan eingeführt worden ist. In Frankreich und Italien dagegen sind die Generalstabschefs immer noch dem Chef der Kriegsverwaltung (Kriegsminister) unterstellt. In Italien ist das deswegen von geringerer Bedeutung, weil be-

stimmt ist, dass der Generalstabschef im Frieden, diese Stelle auch im Kriege beim Oberbefehlshaber der Armee bekleiden solle; das Bewusstsein dieser Stellung im Kriege gibt ihm im Frieden eine selbständige Stellung gegenüber dem Chef der Verwaltung. In Frankreich dagegen wird der Chef des Generalstabes im Frieden so sehr als einer der Ressortschefs des Kriegsministers angesehen, dass ausdrücklich bestimmt ist, er dürfe im Kriegsfall nicht mit ausrücken, sondern habe als Gehülfe und Berater des Kriegsministers bei diesem in Paris zu bleiben. Welche Auffassung seiner eigenen Stellung und Aufgabe im Kriege den verflochtenen Kriegsminister André leitete, als er solche Ordnung der Dinge veranlasste, soll hier nicht untersucht werden, aber auf keinen Fall zeugt sie von richtiger Erkenntnis dessen, was dem Generalstabschef im Frieden obliegt, damit für den Krieg vorgesorgt ist.

Wenn in Preussen schon 1821 die Trennung des Generalstabes vom Kriegsministerium durchgeführt wurde, so waren damit doch noch nicht ganz die heute nach preussischem Vorbild geltenden Grundsätze über die Stellung zu einander und über die Begrenzung der Obliegenheiten erreicht. Es dauerte noch bis zum Kriegsbeginn von 1866 bis der Generalstabschef seine volle Stellung gegenüber dem Kriegsminister erhielt, d. h. bis erkannt und ausgesprochen wurde, dass die Vorschläge und Anordnungen des Chefs des Generalstabes niemals dem Placet des Chefs der Militärverwaltung unterstellt werden dürften. Eine Durchkreuzung der Anordnungen Moltkes durch den Minister, war damals der Anlass.

Die in einer Armee geltenden Anschauungen über die Stellung und Bedeutung des General-